

# **Satzung**

## **des**

# **Zabergäuvereins e. V.**

Fassung vom 12.10.2014

### **§ 1 Zweck des Vereins**

Der 1899 gegründete Zabergäuverein blickt mit seinen Vorgängervereinen auf eine über zweihundertjährige Tradition zurück.

Er will deren Arbeit in zeitgemäßer Form fortsetzen und sieht seine Aufgabe in der Erforschung der Geschichte, der Menschen und Orte sowie der Kultur und Natur des Zabergäus und seiner Umgebung zur Vertiefung der Kenntnis der Heimat und zur Förderung der Heimatliebe.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Zur Vermittlung dieser Ziele organisiert der Verein Vorträge und Führungen, gibt eine Zeitschrift heraus, und unterhält eine Bücherei, die das heimatkundliche Schrifttum über das Zabergäu verfügbar halten soll.

### **§ 2 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Zabergäuverein e. V.“ und hat seinen Sitz in Güglingen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss einem Mitglied des Vorstands schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schriftleiter der Zeitschrift und dem Kassier.

Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Zur Einzelvertretung gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter berechtigt. Andere Mitglieder des Vorstands können von den beiden Vorsitzenden ermächtigt werden, bestimmte Geschäfte für den Verein selbständig zu erledigen. Sind beide Vorsitzende verhindert, werden sie durch den Schriftführer vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind.

#### **§ 7 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus mindestens sieben Personen, die vom Vorstand berufen werden. Der Ausschuss berät den Vorstand in wichtigen Fragen und wird von ihm hierzu nach Bedarf einberufen.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom Vorstand des Vereins durch schriftliche Einladung spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands, die Mehrheit der Ausschussmitglieder oder mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder sie schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen, entlastet den Vorstand, führt notwendige Neuwahlen zum Vorstand durch, bestätigt die neuen Mitglieder des Ausschusses in ihrem Amt und setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller erschienenen Mitglieder eine etwaige Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens beschließen.

### **§ 9 Schriftleiter**

Der Schriftleiter besorgt im Einverständnis mit dem Vorstand die Herausgabe der Zeitschrift und ist für ihren Inhalt verantwortlich.

### **§ 10 Schriftführer**

Der Schriftführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über die Zusammenkünfte des Vorstands und des Ausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands gegen-gezeichnet wird.

### **§ 11 Kassier**

Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte und die Mitgliederverwaltung.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle fünf Jahre zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist die Rechnungsprüfung.

### **§ 13 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden. Die Bücherei des Vereins muss an die Stadt Güglingen zu treuen Händen übergeben und als solche für das Zabergäu erhalten werden.